

Kloster gesteckt werden. *Auth. Sed hodie C. d. t. conf. Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. adulterium n. 8. Crus. de Indic. part. 2. cap. 6. n. 28.* Heut zu Tage hat fast eine jede Provinz/ Landschaft und Stadt in Teutschland wegen des Ehebruchs und dessen Bestraffung ihre besondere Gesetze/ Ordnungen und Statuta, wornach sich also ein jeder richten muß. Solcher gestalt straffet das Hamburger Stadt-Recht den Ehebrecher zum ersten mahl um 100 Rthlr. wenn er nemlich einen gedoppelten Ehebruch begangen/ da er aber mit einer ledigen Person zu schaffen gehabt/ muß er 50 Rthlr. erlegen/ und wenn er solche nicht zu bezahlen hat/ muß er aus der Stadt Gebiete weichen. Und so er zum andern mahl solch Laster begehet/ wird er/ wenn er vorher die Straffe der 100 Rthlr. erleget/ der Stadt verwiesen. Eine Ehebrecherinn aber/ wenn es ihr Mann ihr nicht vergeben wil/ wird mit gefänglicher Haft beleet/ oder ausgestrichen und der Stadt verwiesen. *Hamburg. Stadt-Recht Part. 4. art. 29.* Im Fürstenthum Hessen und in dieser Graffschafft Schaumburg ist die Straffe der Ehebrecher etwas schärffer/ wie zu sehen aus der Fürstl. Hess. Reformations-Ordnung *cap. 12. p. 434.* Da aber keine sonderbare Ordnungen dieser Straffe wegen vorhanden sind/ so wird nach den gemeinen Rechten geurtheilet/ und straffen dieselbe den gedoppelten Ehebruch mit dem Schwerdt/ so wol an der Manns- als Weibes-Person. *l. 9. l. 30. §. ult. C. ad L. Jul. de adult. ibique Brunnem. & in Proc. Crim. cap. 9. n. 29. Matth. Berlich. P. 4. concl. 27. n. 20.* Welche Todes-Straffe auch angezogene Fürstl. Hess. Reformations-Ordnung in diesen Landen einführet und bekräftiget. Auf den Fall aber da ein einfacher Ehebruch begangen wird/ und ein Lediger mit einer Verehelichten zu thun hat/ so werden beyde Theile gleicher gestalt mit der Todes-Straffe beleet. Indem ein lediger Geselle/ wenn er mit einem Ehe-Weibe zuhält/ & ita liberos spurios in alienam familiam propagat, alteriusque torum contaminat, eben so wol würcklich einen Ehebruch begehet/ als ein Vereheligter. *Matth. Berlich. l. c. n. 35. Matth. Stephan. ad art. 120. n. 5. Ord. Crim. Carpzov. Pract. Crim. qu. 53 n. 40. Brunnem. d. cap. 9. n. 31.* Welches auch also in besagter Hess. Reform. Ordn. versehen/ in verb. Sie sey gleich ehelich oder ledig ic. Wann aber in dem einfachen Ehebruch ein Ehemann mit einer ledigen Weibes-Person zu thun hat/ so wird die ledige Person als eine Hure gestraffet/ welche Straffe jedoch nach Beschaffenheit der Sachen etwas kan geschärffet werden. *Vid. Berlich. l. c. n. 51. Matth. Wesenb. in Paratit. ff. ad L. Jul. de adult. n. 19. Carpzov. l. c. n. 64. seq.* Und obzwar
der